

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	2
Kapitel 2: Mitgliedschaft	3
Kapitel 3: Organisation	4
Kapitel 4: Verfahrensordnung	6
Kapitel 5: Schlussbestimmungen	7



Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen "Piratenpartei Südtirol", "Partito Pirata Alto Adige", "Partit Pirat Südtirol", auch PPST abgekürzt, besteht ein nicht anerkannter Verein im Sinne von Art. 36 ZGB. Die PPST ist eine organisierte Gruppe im Sinne der Verfassung und der Rechtsordnung der Italienischen Republik.
- 2 Der Sitz der PPST ist in Bozen.
- 3 Das Tätigkeitsgebiet der Piratenpartei Südtirol ist ausschließlich das Territorium der Autonomen Provinz Bozen.
- 4 Die PPST ist Teil einer internationalen Bewegung und in Italien des Partito Pirata Italiano. Dem Subsidiaritätsprinzip folgend, betätigt sich die Piratenpartei Südtirol in der lokalen Verwaltung des Partito Pirata Italiano.

Art. 2 Zweck

- 1 Die PPST hat zum Zweck die politischen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und auf die politische Landschaft und Meinungsbildung in Südtirol Einfluss zu nehmen. Die Ziele der PPST umfassen insbesondere:
 - den freien Zugang zu Wissen und Kultur zu fördern
 - den Schutz der Privatsphäre und die informationelle Selbstbestimmung der Bevölkerung zu stärken;
 - die Bekämpfung von Medienverboten und Zensur;
 - einen transparenten Staat zu fördern;
 - die Einschränkung von Monopolen;
 - die Stärkung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.



Kapitel 2: Mitgliedschaft

Art. 3 Arten von Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder der PPST sind:
- natürliche Personen, welche als Piraten bezeichnet werden;
 - juristische Personen, die als Mitgliedsorganisationen bezeichnet werden;
 - natürliche Personen, die keinen Mitgliederbeitrag bezahlen und als Sympathisanten bezeichnet werden.

Art. 4 Ein- und Austritt

- 1 Pirat bei der PPST kann jede natürliche Person werden, welche
- die Grundsätze sowie die Statuten der PPST anerkennt
 - das 15. Lebensjahr vollendet hat
- 2 Mitgliedsorganisation bei der PPST kann jede juristische Person werden, deren Vereinsgrundsätze den Zwecken der PPST nicht widersprechen.
- 3 Eintritts- und Austrittsgesuche können auf postalischem Wege oder persönlich überreicht werden.
- 4 Für die Aufnahme der Mitglieder und Mitgliedsorganisationen ist der Vorstand verantwortlich.

Art. 5 Ausschluss

- 1 Der Ausschluss aus der PPST erfolgt bei schwerwiegender Missachtung der Vereinsgrundsätze auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss des Parteitags.
- 2 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Offene Forderungen bleiben bestehen.
- 3 Ausgeschlossene Mitglieder können nur mit Mehrheitsbeschluss des Parteitages wieder Mitglieder werden.

Art. 6 Allgemeine Pflichten

- 1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Grundsätze der PPST einzustehen.
- 2 Jeder Pirat und jede Mitgliedsorganisation muss zur Finanzierung der PPST einen jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten. Die Mitgliedschaft ist ein volles Jahr gültig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist in der Finanzordnung geregelt.



- 3 Mitglieder begegnen sich im Geiste der Kameradschaft.
- 4 Neumitglieder, welche noch keinen Mitgliederbeitrag gezahlt haben gelten als Sympathisanten bis der Mitgliederbeitrag bei der PPST eingetroffen ist.
- 5 Piraten welche ihren Mitgliederbeitrag gemäß Finanzordnung nicht bezahlt haben werden automatisch zu Sympathisanten.
- 6 Bei Sympathisanten, welche ein volles Rechnungsjahr keinen Mitgliederbeitrag entrichtet haben, wird am darauf folgenden 1. April bei erneuter Nichtbezahlung der Austritt vermutet.
- 7 Die Mitgliedschaft in einer Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der PPST widerspricht, ist nicht zulässig. Über die Vereinbarkeit entscheidet der Parteitag.

Kapitel 3: Organisation

Art. 7 Organe

- 1 Die Organe der PPST sind:
 - Parteitag;
 - Vorstand;

Art. 8 Parteitag

- 1 Der Parteitag bildet das oberste Organ des Vereins.
- 2 Ein ordentlicher Parteitag findet mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen statt. Die Einberufung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder wenn ein Zehntel der Piraten es beantragt.
- 3 Ein außerordentlicher Parteitag kann nur durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen werden, wozu er verpflichtet ist, wenn es 30% der Piraten verlangen.



- 4 Der Parteitag:
- genehmigt die Versammlungsordnung
 - genehmigt das Protokoll des vergangenen Parteitages
 - nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über dessen Entlastung.
 - wählt den Vorstand
 - beschließt über die Schiedsgerichtsordnung und die Finanzordnung, die Teil dieser Satzung sind.
 - fertigt ein Ergebnisprotokoll an, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.
 - wählt zwei Rechnungsprüfer, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Parteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.

Art. 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 5 Piraten zusammen.
- 2 Der Vorstand vertritt die PPST nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
- 3 Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Vereinsjahr.
- 4 Die Mitglieder des Vorstands werden vom Parteitag mindestens einmal im Kalenderjahr gewählt. Vor ihrer Kandidatur müssen Bewerber sämtliche Mitgliedschaften in Organisationen und Vereinen sowie Vorstandssitze oder Beteiligungen in Unternehmen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegen.
- 5 Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- 6 Auf Antrag eines Zehntels der Piraten kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.



- 7 Der Vorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Parteitages bzw. der Gründungsversammlung. Der Vorstand liefert zum Parteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Parteitag oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche geltend machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieser unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.
- 8 Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn er aus weniger als 3 Piraten besteht. In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Vorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.
- 9 Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück oder kann seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der dienstälteste Vorstand kommissarisch die Geschäfte bis ein von ihm einberufener außerordentlicher Parteitag schnellstmöglich stattgefunden und einen neuen Vorstand gewählt hat.

Kapitel 4: Verfahrensordnung

Art. 10 Grundlegende Beschlussfassungsmodalitäten

- 1 Die Beschlussfassung der PPST besteht aus Diskussion und Abstimmung.
- 2 Alle Piraten, die das 15. Altersjahr vollendet haben, besitzen aktives Wahl- und Stimmrecht. Mitgliedsorganisationen und Sympathisanten haben kein Wahl- und Stimmrecht. Jede Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.
- 3 Passives Wahlrecht haben alle volljährigen Piraten. Sympathisanten haben kein passives Wahlrecht.
- 4 Wenn nichts anderes festgelegt ist, gilt die einfache Mehrheit.

Art. 11 Versammlungsordnung des Parteitages

- 1 Der Parteitag wird durch die Versammlungsordnung geregelt. Eine Änderung der Versammlungsordnung erfordert eine absolute Mehrheit des Parteitages. Die Änderungen müssen nicht angekündigt werden und treten sofort nach Annahme in Kraft. Anträge, die sich bereits auf der Versammlungsordnung befinden, behalten in jedem Fall ihre Gültigkeit.
- 2 Die Beschlussfähigkeit des Parteitages ist gegeben, wenn diese ordentlich angekündigt und etwaige Anträge auf Änderung der Versammlungsordnung behandelt wurden.



- 3 Der Parteitag wird durch einen Versammlungsleiter geleitet, der zuständig ist für:
- die Durchführung des Parteitages gemäß Versammlungsordnung;
 - die Leitung der Diskussion am Parteitag;
- 4 Der Versammlungsleiter wird vom Vorstand vorgeschlagen.
- 5 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, müssen aber auf Verlangen von einem Viertel der Anwesenden geheim durchgeführt werden.
- 6 Es werden an der Piratenversammlung nur Anträge behandelt, die folgende Bedingungen erfüllen:
- formale Korrektheit gemäss Versammlungsordnung;
 - Einreichung an den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor der Piratenversammlung.
- 7 Für eine Teil- oder Totalrevision der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit des Parteitages erforderlich und muss 4 Wochen vor dem Parteitag schriftlich beantragt werden.

Kapitel 5: Schlussbestimmungen

Art. 12 Publikationsorgan

- 1 Das offizielle Publikationsorgan ist die Website piratenpartei.bz

Art. 13 Auflösung oder Verschmelzung der Partei

- 1 Für die Auflösung oder Verschmelzung der PPST mit einer anderen Partei, ist die Zweidrittelmehrheit eines 20% Quorums sämtlicher Piraten erforderlich
- 2 Nach Auflösung des Vereins wird das Vermögen, nach Abzug sämtlicher Kreditoren, für wohltätige Zwecke gespendet.

Art. 14 Vereinsjahr

- 1 Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- 2 Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

